



3. Kurseinheit Vermögensdelikte

Wiederholungsfälle:

Fall 1:

A führt in einen Geldwechselautomaten einen Geldschein ein, welchen er zuvor mit zwei Klebestreifen präpariert hat. Nach Auswurf des Wechselgeldes zieht er an den Streifen den Geldschein wieder heraus. Strafbarkeit des A?

I. § 242 Abs. 1 am Geldschein

(-), keine fremde bewegliche Sache, da keine Übereignung (keine Einigung und auch keine Übergabe)

II. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 am Wechselgeld

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache

(+), keine Übereignung, da nur an ordnungsgemäßen Automatenbediener übereignet werden sollte

bb) Wegnahme

(+), da tb-ausschließendes Einverständnis (zulässig) bedingt ist mit ordnungsgemäßer Bedienung

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

(-), Sicherung durch Geldauswurf bereits (-) und wird nicht mehr von A überwunden

III. § 263a (-), A nimmt auf Datenverarbeitungsvorgang keinen Einfluss

IV. § 265a (-), kein Leistungsautomat

V. § 246 (+,-), ist formell subsidiär

Ergebnis: A ist wegen Diebstahls strafbar.

Fall 2:

B hat seine Uhr zur Reparatur bei einem großen Juweliergeschäft abgegeben. Als er die Uhr abholen will, befindet sie sich in einer fest verklebten Tüte auf welcher die Leistung des Juweliers, die Personalien des Bestellers (B) und die Kosten für die Reparatur angegeben sind. Die Tüte befindet sich in einer Kiste mit weiteren solcher Tüten. Da B die Reparaturkosten von 60 Euro zu hoch sind, steckt er einfach die Tüte unbemerkt in seine Jackentasche. Als er das Geschäft verlassen hat, zerreit er die Tüte, steckt seine Uhr wieder ein und wirft die Tüte - wie von Anfang an geplant - weg.

Strafbarkeit des B?

I. § 242 Abs. 1 an der Uhr

(-), die Uhr stand im Eigentum des B und wird für eine Reparatur auch nicht übereignet
(§ 950 BGB ist hier fernliegend)

II. § 242 Abs. 1 an der Tüte

1. Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Zueignungsabsicht

aa) Enteignungsvorsatz

(+), B hat die Tüte - wie geplant - weggeworfen

bb) Aneignungsabsicht

Exkurs: Aneignung von Transportmitteln / -hilfen

Ist für den Abtransport
notwendig



Aneignung (+)

Ist nicht für den Abtransport
notwendig



Aneignung (-)

Hier nicht notwendig für den Abtransport und daher
Aneignungsabsicht (-)

=> § 242 Abs. 1 (-)

III. § 274 Abs. 1 Nr. 1 an der Tüte (+)

(IV. § 289 Abs. 1 an der Uhr (+))

V. § 303 Abs. 1 an der Tüte (+,-), wird von § 274 konsumiert

**Ergebnis: B hat sich wegen tateinheitlich begangener
Urkundenunterdrückung und Pfandkehr strafbar
gemacht.**

Regelbeispiele (§ 243):

A. Abgrenzung zum Tatbestand:

Tatbestand:

- Subsumierbare Voraussetzungen
- Zwingende Rechtsfolge

Regelbeispiele:

- es gibt auch unbenannte Fälle
- auch benannte Fälle sind nicht zwingend

Beachte: Immer klar formulieren, dass RB keine TB sind!

Prüfung bei § 243:

Nr. 1 - Nr. 6

- § 243 Abs. 2
- Obj. RB-Verwirklichung
- Subj. RB-Verwirklichung

Nr. 7

- Obj. RB-Verwirklichung
- Subj. RB-Verwirklichung

Zu § 243 Abs. 2:

- Muss obj. und subj. geringwertig sein
- Grenzwert ist str. (zwischen 30 und **50 €**)
- Vorsatzwechsel schadet nicht (Vorsicht bei „Zäsur“)

Zu den einzelnen Regelbeispielen:

Zu Nr. 1:

- **Umschlossener Raum:**

Raumgebilde, das zumindest auch dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden und das mit Vorrichtungen versehen ist, die das Eindringen von Unbefugten abwehren sollen

- **Einbrechen:**

Gewaltsame, nicht notwendig substanzverletzende Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung mit Kraftentfaltung von nicht ganz unerheblicher Art

- Einsteigen

Hineingelangen durch eine nicht zum ordnungsgemäßen Betreten bestimmte Öffnung

- Eindringen mit

- Falschen Schlüssel:

Schlüssel, der zur Tatzeit nicht, oder nicht mehr zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt ist

- Anderes nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmtes Werkzeug:

Solche Gegenstände, die den Schließmechanismus überlisten

Beachte bei Nr. 1 die Formulierung: „Zur Ausführung der Tat“

Zu Nr. 2:

- **Verschlossenes Behältnis:**

Der Aufnahme von Sachen dienendes, sie umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden

- **Andere Schutzvorrichtung:**

Jede Vorrichtung, die geeignet und bestimmt ist, die Wegnahme erheblich zu erschweren

Zu Nr. 3:

- **Gewerbsmäßig:**

Gewerbsmäßig handelt, wer sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und gewisser Dauer verschaffen will

3. Kurseinheit VD

Zu Nr.4: Selten relevant

Zu Nr. 5: Selten relevant

Zu Nr. 6:

- Hilflos:

Hilflos ist, wer sich bei einer Leib- oder Lebensgefahr nicht selbst helfen kann

Zu Nr. 7: Selten relevant (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 beachten)

Fall 3:

Strafbarkeit des F

I. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4

1. Grundtatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache

(+), Fahrradbremsen

bb) Wegnahme

(+) (Keller ist Teil der Gewahrsamssphäre des N)

b) Subjektiver Tatbestand ...(+)

2. Qualifikationstatbestand

a) Objektiver Tatbestand

3. Kurseinheit VD

Kellerraum = Teil der Wohnung?

Pro. - Allg. Verständnis (wird zB im Mietvertrag erwähnt)

- Private Entfaltung ist auch dort möglich
- Einheitliche Auslegung mit § 123

Contra. - Telos von § 244 Abs.1 Nr. 3: Privatsphäre muss erheblich tangiert sein

- Hohe Straferwartung gebietet eine restriktive Auslegung

=> Hier bei einem Mehrparteienhaus (-)

=> §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 (-)

II. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

3. Kurseinheit VD

1. Tatbestand (+) s.o.
2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
3. Strafe: § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1?
 - a) § 243 Abs. 2
(-), kein Ausschluss, da subj. nicht geringwertig
 - b) Vss. von Nr. 1
 - aa) Umschlossener Raum
(+), der Kellerraum
 - bb) Einbrechen
(-), war offen
 - cc) Einsteigen
(-), die Tür ist eine für den ordnungsgemäßen Zutritt bestimmte Öffnung

dd) Einbruchsversuch?

Problem: Kann man die Strafe auch schärfen, wenn das Regelbeispiel selbst nur versucht ist?

E.A. (+)

- Arg. - Strafwürdiges Handlungsunrecht liegt ja vor
- §§ 242, 243 bilden eine Einheit
 - § 243 ist tb-ähnlich
 - § 23 Abs. 2 erwähnt die „Tat“ nicht den „Tatbestand“
 - Historisch: Früher als QualifikationsTb ausgestaltet, wo der Versuch strafbar war

A.A. (-)

- Arg. - Wortlaut von § 22 ist eindeutig

- Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG

=> Danach keine Schärfung

=> § 242 Abs. 1 (+)

III. § 315b (-), jedenfalls keine konkrete Gefährdung

IV. § 303 Abs. 1 an der Tür (-)

V. §§ 303 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1 an der Tür (+)

VI. § 303 Abs. 1 an dem Fahrrad (+)

VII. § 123 (+)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Da die versuchte Sachbeschädigung an der Tür und der Hausfriedensbruch erfolgte, um die Fahrradbremsen zu erlangen, sind alle Delikte im Rahmen einer materiellen Handlungseinheit verwirklicht. Alle Delikte weisen hier unterschiedliche Schutzrichtungen auf. Deshalb stehen sie aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 StGB.

A ist wegen tateinheitlich begangenen Diebstahls, Sachbeschädigung, versuchter Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs strafbar.

Die Abwandlung ist zur häuslichen Nacharbeit vorgesehen!

Ende

